STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER

0341 123-0
Bürgertelefon Leipzig

Postanschrift: Stadt Leipzig · 04092 Leipzig

Amt für Umweltschutz
Prager Straße 118-136,
Technisches Rathaus, 04317 Leipzig
Postanschrift:
Stadt Leipzig, OE 36, 04092 Leipzig

Immissionsschutzbehörde

Empfangsbekenntnis

Radeberger Gruppe KG
c/o Leipziger Brauhaus zu Reudnitz
Herrn U. Reins
Mühlstraße 13
04317 Leipzig

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Telefax	E-mail	Datum
18.11.2013	36.00-36.11.02 Auskunft erteilt: Frau Knüpfer	123-1657/1695	umweltschutz@ leipzig.de	27. Jun. 2014

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
Antrag vom 18.11.2013 der Firma Radeberger Gruppe KG c/o Leipziger Brauhaus zu Reudnitz auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Brauereianlagen am Standort Mühlstraße 13 in 04317 Leipzig, Gemarkung Reudnitz, Flurstück 299/1

Entsprechend dem o. g. Antrag ergeht folgender

GENEHMIGUNGSBESCHEID
Az.: 36.00-36.11.02/GE-LS 0260-16-03/13

I.
Entscheidung

Der Firma Radeberger Gruppe KG c/o Leipziger Brauhaus zu Reudnitz, Mühlstraße 13 in 04317 Leipzig, wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 18.11.2013, zuletzt vervollständigt mit den Ergänzungsunterlagen vom 07.04.2014, eingegangen am 09.04.2014, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 sowie mit Nummer 7.27.1 und 1.2.3.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der zur Brauereianlage gehörenden Nebenanlage zur Dampf- und Energieerzeugung, Betriebseinheit 25, durch Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2086 kW am Standort Mühlstraße 13 in 04317 Leipzig, Gemarkung Reudnitz, Flurstück 299/1, entsprechend dem in Abschnitt II. genannten Umfang erteilt.

Stadt Leipzig 112

Gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, hier die Baugenehmigung gemäß § 64 i. V. mit § 51 SächsBO zur Errichtung der baulichen Anlage, zwei BHKW-Module im Kesselhaus mit direktem Anschluss an den bestehenden Schornstein, Aufstellung eines Heißwasserspeichers.

Dieser Bescheid gilt in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 16.09.2004, dem Widerspruchsbescheid vom 26.11.2004 sowie den Bescheiden zur Anzeige vom 29.03.2005, 07.07.2005, 03.04.2007, 04.04.2007, 16.02.2011, 01.08.2013.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung, werden mit der vorliegenden Genehmigung nicht erteilt.

Die Genehmigung ist in Abschnitt III. mit Nebenbestimmungen (NB), Bedingungen zum Bauordnungsrecht und Auflagen, versehen, die als Bestandteil des Bescheides zu berücksichtigen und auszuführen sind. Die gegebenen Hinweise in Abschnitt IV. sind zu beachten.

Bestandteil der Genehmigung sind die im Abschnitt VII. genannten und mit Dienstsiegel versehenen Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ergeben.

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides
- innerhalb von **zwei** Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) worden ist.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung, Abschnitt V., der Bestandteil der Genehmigung ist, trägt die Antragstellerin.

II.
Umfang der Änderung

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2086 kW im Heizhaus der Brauerei, Betriebseinheit 25 Dampf- und Energieerzeugung. Die beiden BHKW-Module ersetzen den mit Erdgas betriebenen 15 t Dampferzeuger (Feuerungswärmeleistung von 10,5 MW), der stillgelegt und demontiert wird. Die beiden BHKW-Module (Hersteller: MWB Motorenwerke Bremerhaven AG, Typ: EGA 400 TC Erdgas HT-Variante, Motor: Magergasmotor Typ: E2842 LE 322 mit Oxydationskatalysator der Firma MAN) werden mit Erdgas betrieben.

Der bereits vorhandene, mit Erdgas betriebene 6 t Dampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,3 MW bleibt bestehen. Die Abgase des Dampferzeugers und der zwei BHKW-Module werden über den bestehenden Schornstein (einzügig) in einer Höhe von 35 m über Flur abgeleitet.

Stadt Leipzig 112

Der erzeugte Strom wird in das Stromnetz der Brauerei eingespeist (stromgeführte BHKW). Es erfolgt keine Stromabgabe in das öffentliche Netz. Die Motor- und Abgaswärme der BHKW-Module findet ganzjährig als Prozesswärme im Leipziger Brauhaus zu Reudnitz Verwendung. Leistungen und Schwankungen werden über einen 250 m³-Heißwasserbehälter als Wärmeenergiespeicher ausgeglichen.

Zur Verwendung des heißen Wassers als Heizwasser in Betriebseinheit 9, Flaschenreinigung und -abfüllung wird vor der Flaschenreinigungsmaschine ein Wärmetauscher eingebunden.

Für das von den BHKW benötigte Motorenöl werden jeweils ein doppelwandiger Lagerbehälter mit 1,3 m³ Nutzvolumen als Vorratsbehälter für Frischöl und zur Sammlung von 0,9 m³ verbrauchtem Motorenöl im Heizhaus aufgestellt.

III.
Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1
Den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend Abschnitt II. schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.2
Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Siegel versehenen Antragsunterlagen (Abschnitt VII.) sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.3
Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden (Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde; Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Arbeitsschutz) auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.4
Die vorangegangenen Anlagengenehmigungen für die Brauereianlage und ihre Nebenanlagen gelten uneingeschränkt fort. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese einzuhalten.

Stadt Leipzig 112

2. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Bedingung

Spätestens bei Baubeginn müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile, des Schall-, Wärme- und Brandschutzes vorliegen. Diese Unterlagen müssen außer Schall- und Wärmeschutz jeweils bauaufsichtlich geprüft sein.

Die Prüfung des Nachweises bzw. die Beauftragung des Prüfingenieurs oder des Prüfamtes erfolgt durch das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege.

2.2 Auflagen

2.2.1
Das Stellen weiterer Auflagen im Rahmen des Prüf-/Genehmigungs- und Besichtigungsverfahrens behält sich die Stadt Leipzig, das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, gemäß § 72 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), in der jeweils gültigen Fassung, vor.

2.2.2.
Gemäß § 52 SächsBO haben Bauherr und die am Bau Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu sorgen.

2.2.3
Der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde, ist entsprechend § 53 in Verbindung mit § 56 SächsBO ein verantwortlicher Bauleiter schriftlich zu benennen. Die Bauleitererklärung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

2.2.4
Die Prüfergebnisse der Prüfberichte der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise der baulichen Anlagen bzw. der standortbedingten Anpassung der Standsicherheitsnachweise der typengeprüften Anlagen, sind bei der Bauausführung zu beachten und die Auflagen zu erfüllen sowie die entsprechenden Bauzustandsstufen dem beauftragten Prüfingenieur rechtzeitig vorher zur Abnahme anzuzeigen.

2.2.5
Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage nach §§ 72 Abs. 6 und 82 SächsBO ist der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde, und dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Spätestens mit dieser Anzeige müssen die Fachunternehmererklärungen, ggf. die abschließenden Prüfberichte des Prüfingenieurs für Standsicherheit vorgelegt werden.

Stadt Leipzig 112

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1
Die nachstehend genannten Luftschadstoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Abgasstrom des jeweiligen BHKW-Moduls, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (293,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid	300 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	500 mg/m³
- Formaldehyd	40 mg/m³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m³.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Möglichkeiten, die Emissionen der o. g. Luftschadstoffe durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Die Möglichkeiten, die Emissionen bei Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) weiter zu mindern, sind auszuschöpfen.

Die nachstehend genannten Luftschadstoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Abgasstrom des Dampferzeugers, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (293,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid	10 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	110 mg/m³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m³
- Gesamtstaub	5 mg/m³.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

Die Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gelten für den Dampferzeuger bei einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung für den Kessel (z. B. Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung einer Temperatur von 110 °C bis 210 °C oder eines Überdrucks von 0,05 MPa bis 1,8 MPa.

3.2
Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, ist die Einhaltung der in NB 3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung von Emissionen nachweisen zu lassen. Der Bekanntgabeumfang der Stelle muss die zur Durchführung der Er-

Stadt Leipzig 112

mittlungen erforderlichen Bereiche enthalten. Der Auftrag darf keiner Stelle erteilt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war; hierzu zählen insbesondere Beratungen im Rahmen der Projektierung bzw. Prognosen im Genehmigungsverfahren der Anlage.

3.3
Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist durch den Anlagenbetreiber zu verpflichten, mindestens 14 Tage vor Beginn der Messungen diese mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde) und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie abzustimmen. Hierzu ist das Formblatt „Mitteilung über die Durchführung einer behördlich angeordneten Ermittlung nach §§ 26, 28 BImSchG, - Luftverunreinigungen -“ in digitaler Form zuzusenden.

3.4
Die Messplanung und Messdurchführung sollen den Anforderungen der DIN EN 15259 - Ausgabe Januar 2008 (Luftbeschaffenheit-Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) entsprechen. Insbesondere sind geeignete Messplätze mit Probenahmestelle einzurichten, die leicht begehbar und so beschaffen sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

3.5
Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Zusätzlich ist mindestens durch je eine Einzelmessung der An- und Abfahrbetrieb sowie der Teillastbetrieb (Teillastbetrieb nur, wenn die Betriebsstunden im Teillastbereich mehr als 10 % der Jahresbetriebsstunden betragen) bei den BHKW-Modulen zu erfassen. Die Dauer jeder Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in NB 3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Während der Emissionsmessungen bei den BHKW-Modulen sind die elektrische Leistung (kW_{el}) und die Luftzahl Lambda (λ) des jeweiligen Motors abzulesen und festzuhalten. Für den Dampferzeuger sind die Sicherheitseinstellungen für den Kessel anzugeben.

3.6
Die mit der Ermittlung beauftragte Stelle ist zu verpflichten, die Durchführung der Ermittlungen, die Betriebszustände der Anlage während der Ermittlung und die Ermittlungsergebnisse an Hand des Musterberichtes nach DIN EN 15259, Anhang F - Ausgabe Januar 2008 - zu dokumentieren. Ein Exemplar des Messberichtes ist der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde, unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Abschluss der Ermittlungen, vorzulegen.

3.7
Die Motoren sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.

Stadt Leipzig 112

3.8
Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Energiezentrale ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

1. Wartungsarbeiten, z. B. Zündkerzenwechsel (Gasmotor), Motorölstand und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch
2. Ergebnisse der orientierenden Messungen, die üblicherweise im Rahmen der Motor- bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden (i. d. R. für NO_X und CO ggf. auch Abgastrübung und Abgasverlust). Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
3. besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z. B. Gasaustritt, defekter Katalysator etc.) einschließlich Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
4. Betriebszeiten für den jeweiligen Leistungsbereich der BHKW-Anlage und Stillstandszeiten der Anlage

3.9
Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und als Schriftstück vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

3.10
Zur Überwachung der Oxidationskatalysatoren ist die Abgastemperatur vor und nach dem Katalysator kontinuierlich zu messen. Die Temperaturen sind zu dokumentieren. Bei defektem Katalysator hat eine Warnmeldung an die Leitstelle und ein unverzüglicher Austausch des Katalysators zu erfolgen. Warnmeldungen bei einem defekten Katalysator sind der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde, unverzüglich mit E-Mail (umweltschutz@leipzig.de) innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen.

Die Temperaturdifferenzen, die einen defekten Katalysator identifizieren, sind der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immisssionschutzbehörde, vor Inbetriebnahme der BHKW-Module mitzuteilen.

3.11
Die Abgase der zwei Blockheizkraftwerke und des Dampfkessels sind über den bestehenden Schornstein in die freie Atmosphäre abzuleiten. Die Schornsteinbauhöhe beträgt 35 m.

3.12
Die in der BHKW-Anlage erzeugte Wärmeenergie (Motor- und Abgaswärme) ist vorrangig ganzjährig als Prozesswärme, z. B zur Warmwassererzeugung für die Flaschenreinigung, zu verwenden. Der erzeugte Strom ist in das Stromnetz der Brauerei einzuspeisen und somit energetisch zu nutzen. Leistungsspitzen und -schwankungen sind über den 250 m³-Wärmespeicher auszugleichen.

Stadt Leipzig 112

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

3.13
Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose der Fa. MFPA Leipzig GmbH vom 07.04.2014 (Gutachten UB 4.2/14-092-1) zugrunde gelegten Angaben (Schallleistungspegel von Einzelschallquellen, Halleninnenpegel, Schalldämmmaße der Außenbauteile, Einwirkzeiten u. a.) einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärmminderung zu verändern:

- Der Schallleistungspegel der Trockenkühler darf jeweils einen Wert von L_{WA} = 66 dB(A) nicht überschreiten.
- Der Schallleistungspegel der BHKW-Module darf jeweils einen Wert von L_{WA} = 94 dB(A) nicht überschreiten.
- Der Schallleistungspegel der Abgasmündungen der BHKW darf jeweils einen Wert von L_{WA} = 62 dB(A) nicht überschreiten. Dazu ist der Einsatz geeigneter Schalldämpfer erforderlich.
- Der Schallleistungspegel der Abluftöffnungen darf jeweils einen Wert von 70 dB(A) nicht überschreiten. Dazu ist der Einsatz geeigneter Schalldämpfer erforderlich.
- Der Schallleistungspegel der Zuluftöffnungen darf jeweils einen Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten.

3.14
Ins Freie führende Türen/Tore/Fenster/Oberlichter des Kesselhauses sind insbesondere nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) geschlossen zu halten.

3.15
Es ist zu gewährleisten, dass im tieffrequenten Bereich von 8 Hz bis 100 Hz kein Einzelton im Sinne von Nr. 5.2.2 der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ deutlich aus dem Geräuschspektrum hervortritt. Das ist durch den Einbau von Schalldämpfern, die dem Stand der Technik entsprechen, sicherzustellen.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.1
Gemäß § 21 Abs. 2 Sächsische Anlagenverordnung (SächsVAwS) vom 18.04.2000 (SächsGVBl. S. 223), in der jeweils gültigen Fassung, ist die Anlage Öllager mit Frisch- und Altölbehälter (Gefährdungspotential Stufe C, oberirdische Anlage mit flüssigen Stoffen) einschließlich der Rohrleitungen und dem zugehörigen Abfüllplatz vor Inbetriebnahme und wiederholend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde, unaufgefordert zu übergeben. Die Inbetriebnahmeprüfung soll sowohl für die Anlage selbst als auch für die Abfüllfläche erfolgen.

Stadt Leipzig 112

4.2
Durch Sachverständige festgestellte Mängel an der Anlage sind unverzüglich zu beseitigen. Der Nachweis der Mängelbeseitigung bzw. deren Vollzugsbestätigung hat gegenüber der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde, zu erfolgen.

4.3
Die Befüllung und Entleerung der Lagertanks für Frisch- und Altöl hat unter ständiger Anwesenheit von Bedienpersonal zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Überfüllsicherung rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades einen Alarm auslöst.

4.4
Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Darin sind vor allem die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen, insbesondere zur Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigem Löschwasser aufzunehmen.

4.5
Auftretende Störungen, die Gewässer bzw. Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen beeinträchtigen können, sind gemäß § 55 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils gültigen Fassung, unverzüglich der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde, anzuzeigen.

4.6
Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß §§ 94 und 95 SächsWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden.

4.7
Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach § 9 SächsVAwS ist anzuwenden und gut sichtbar in der Nähe der Anlage anzubringen.

4.8
Die Anzeige ist erneut vorzunehmen, wenn das angezeigte Gefährdungspotential bzw. die Anlage wesentlich geändert, die angezeigte Handlung für 12 Monate oder länger unterbrochen oder endgültig stillgelegt wird oder der Betreiber wechselt.

4.9
Bei Veränderungen der der Anzeige zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen ist die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

4.10
Der Betreiber/Eigentümer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlage entstehen.

Stadt Leipzig 112

4.11
Die Funktionstüchtigkeit der Schutzvorkehrungen (z. B. Leckanzeigegerät und Grenzwertgeber) ist ständig zu gewährleisten.

4.12
Zur Beseitigung von Tropf- und Leckageverlusten sind geeignete Bindemittel vorzuhalten und gegebenenfalls einzusetzen. Die Lagerung der Bindemittel hat gemäß Herstellerrichtlinie zu erfolgen. Verbrauchte Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.13
Es ist sicherzustellen, dass beim Betanken kein Öl in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen kann. Der Befüllvorgang ist ständig zu überwachen.

5. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1
Die Dampfkesselanlage ist fachgerecht zu demontieren, einer Verwertung zuzuführen oder in einer dafür zugelassenen Anlage fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung ist gegenüber der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, bis zur Inbetriebnahme der BHKW-Module nachzuweisen.

5.2
Die bei den Baumaßnahmen und dem nach Errichten der BHKW-Module bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfälle

- Abfallschlüssel 13 02 05* (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis) und

- Abfallschlüssel 15 02 02* (Aufsaug- und Filtermaterialien, einschließlich Ölfilter a. n. g., Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

sind in einer dafür zugelassenen Anlage ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

5.3
Beim Umbau der Trafostation nicht mehr zur Wiederverwendung genutzte Altgeräte und Leittechnik sind bei einem dafür zertifizierten Entsorgungsbetrieb zu entsorgen.

5.4
Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist ein Register mit folgenden Angaben zu führen:

- Abfallart (Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung AVV)
- Abfallmenge in t/a
- Sammelentsorgungsnachweis/Entsorgungsnachweis/Begleitscheine/Übernahmescheine bzw. Praxisbelege (Lieferscheine, Wiegescheine) in chronologischer Reihenfolge.

Stadt Leipzig 112

Das Register ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen. Die Abfallerzeugernummer der Betriebsstätte ist in den Nachweisen (Übernahmescheine) und dem Register anzugeben.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

6.1
Das Brandschutzkonzept vom Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brand- und Explosionsschutz Klaus-Dieter Hansmann vom 07.11.2013 ist unter Beachtung des Prüfberichtes umzusetzen.

6.2
Bei der Installation einer flächendeckenden Brandmeldeanlage entsprechend Punkt 7.1 des Brandschutzkonzeptes ist zu beachten, dass diese auf eine ständig besetzte Stelle aufzuschalten ist. Die ständig besetzte Stelle ist definiert als Leitstelle der Feuerwehr. Eine Aufschaltung auf den Wachschutz entspricht dem nicht.

Dabei sind folgende Brandschutzmerkblätter umzusetzen:
- Nr. 2, Schließ- und Schlüsselsystem mit der "Schließung Leipzig"
- Nr. 5, Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
- Nr. 9, Gestaltung der Handbedienstelle für BMA, RWA und Löschanlagen.

6.3
Der für die Gesamtanlage vorliegende Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Bezug auf die in diesem Bescheid genehmigte wesentliche Änderung zu aktualisieren und der Branddirektion und der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

7.1
Für die Gesamtanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die die Schnittstellen und Wechselwirkungen der einzelnen Anlagenkomponenten untereinander berücksichtigt. In die Risikobetrachtung sind auch die vorliegenden Konformitätserklärungen von Anlagenkomponenten (z. B. Maschinen) einzubeziehen. In der Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage sind darüber hinaus alle relevanten Einflussgrößen zu berücksichtigen, d. h., neben dem Normalbetrieb ist die Beurteilung der An- und Abfahrprozesse, der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie möglicher Anlagenstörungen notwendig (§§ 3, 5 BetrSichV, § 3 Abs. 1, 2 ProdSG).

7.2
Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine Betriebsanweisung für die Anlage zu erstellen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die beauftragten Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterweisen (§ 9 BetrSichV).

Stadt Leipzig 112

7.3
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Explosionsgefährdungen zu ermitteln und zu bewerten. Sofern durch Maßnahmen des primären Explosionsschutzes erreicht wird, dass eine Zoneneinteilung nicht erforderlich wird, sind diese Maßnahmen dennoch zu dokumentieren (§ 3 BetrSichV).

Bei der Beurteilung sind entsprechende Regelungen aus anderen Branchen, z. B. TI 4, und die Herstellerangaben der einzelnen Aggregate zu berücksichtigen. Hingewiesen wird auf:

- erforderlicher Mindestluftwechsel
- beleuchteter Schalter außerhalb des Aufstellraumes zum jederzeitigen Abschalten des BHKW, Schalter mit „NOT-AUS-Schalter Blockheizkraftwerk“ gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet
- Gaszufuhr zum BHKW im Freien und möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellraumes absperrbar; Auf-/Zu-Position der Absperreinrichtung gekennzeichnet
- Raumluftüberwachung mit Gaswarneinrichtungen mindestens der Kategorie G3 entsprechend; automatische Abschaltung des Aggregats und der elektrischen Anlagen bei Überschreitung der Auslöseschwelle
- selbstschließende Türen des Aufstellraumes.

7.4
Die Prüfungen vor der Inbetriebnahme, die wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel, sind durch den Betreiber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Dabei ist die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen (§ 10 BetrSichV).

7.5
Weiterhin ist zu ermitteln, welche überwachungsbedürftigen Anlagen/Anlagenteile durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen sind. Dazu zählt auch die Gaswarnanlage als Einrichtung für den sicheren Betrieb der Anlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV (§ 15 BetrSichV).

IV.
Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1.
Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern, zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

1.2
Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, soweit eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat be-

Stadt Leipzig

vor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.3
Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird das Amt für Umweltschutz nachträgliche Anordnungen treffen.

1.4
Die Genehmigung kann insgesamt oder teilweise widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt werden (§ 21 Abs. 1 Nr.2 BImSchG).

1.5
Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ist nach § 31 Abs. 1 BImSchG gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet, jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht hat eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zu enthalten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG überprüfen zu können. Soweit diese Daten bereits aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift zu übermitteln sind, müssen sie im Bericht nicht noch einmal aufgeführt werden.

1.6
Stellt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie fest, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat er dies gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

1.7
Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie die Genehmigungsbehörde über alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG unverzüglich zu unterrichten.

1.8
Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend Schallimmissionsprognose der MFPA Leipzig GmbH vom 07.04.2014 (Bericht Nr. UB 4.2/14-092-1) zur Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vom 16.09.2004 (AZ: 6.1.4-8823.12-07.27-04000) und im Widerspruchsbescheid des RP Leipzig vom 26.11.2004 festgelegten Immissionswerte beim Gesamtbetrieb der Anlage folgende Lärmminderungsmaßnahmen durchzuführen sind:

- Minderung der Emissionsquelle E 52: Abluft Steineausleser um mindestens 10 dB mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. durch Einbau eines Schalldämpfers)
- Minderung der Emissionsquelle E 7: Überdruckventil Puffertank um mind. 10 dB mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. durch Einbau eines Schalldämpfers).

Stadt Leipzig 112

2. Wasserrechtliche Hinweise

2.1
Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu gefahrlosem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die §§ 62 und 63 WHG i. V. m. § 52 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, SächsGVBl. S. 503.

2.2
Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 17-25 SächsBO, ist für die Verwendbarkeit der Anlagen, Anlagenteile und Werkstoffe zu beachten.

2.3
Die Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) vom 29.07.2004 (SächsGVBl. S. 403) in der jeweils gültigen Fassung, besonders § 16 Abs. 2 SächsBauPAVO, Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, ist anzuwenden.

2.4
Die Forderungen der SächsVAwS sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

2.5
Die eingeführten Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind zu beachten.

3. Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise

Das Grundstück (Flurstücks-Nr. 299/1, Gemarkung Reudnitz) ist im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Kennziffer 65302111 registriert.

Werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens umweltrelevante Sachverhalte festgestellt, ist das Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall-/Bodenschutzbehörde, unverzüglich zu informieren. Von der Behörde wird dann der weitere Verfahrensweg festgelegt, der vom Bauherrn zu realisieren ist (§§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz).

4. Hinweise zum Arbeitsschutz

4.1
Für Instandhaltungsmaßnahmen sind abgestimmte Schutzmaßnahmen nach der TRBS 1112 festzulegen. Bei Explosionsgefährdungen in der Instandhaltung ist ein betriebliches Freigabesystem nach der TRBS 1112-1 zu organisieren.

Stadt Leipzig 112

4.2
Für das Vorhandensein explosionsgefährdeter Bereiche wird auf die Forderungen nach einer Zoneneinteilung (§ 6 BetrSichV), der Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. eine befähigte Person (§ 14 BetrSichV) sowie die Überprüfung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen (Anhang 4 Nr. 3.8 BetrSichV) verwiesen.

4.3
Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren. Dabei sind z. B. die Faktoren Lärm, Gefahrstoffe und Brandbekämpfung zu berücksichtigen (§§ 5, 6, 10 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 6 GefStoffV, § 3 Abs. 1 Lärm- und VibrationsArbSchV).

V.
Kostenentscheidung

1.
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **5.692,70 EUR** erhoben.

2.
Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12 und 13 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698). Die Gebühr wird in Verbindung mit der lfd. Nr. 55 Immissionsschutz, Tarifstelle (TS) 1.4 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ vom 21.09.2011, SächsGVBl. S. 410) berechnet.

Der Gebührenrechnung liegen die vom Antragsteller angegebenen Investitionskosten in Höhe von 1.200.000,00 EUR zugrunde.

Die Gebühr wird nach der lfd. Nr. 55 Immissionsschutz, Tarifstelle (TS) 1.4 Änderungsgenehmigung in Verbindung mit TS 1.4.1 Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG errechnet.

TS 1.4.1	Gebühr nach TS 1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung
TS 1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von 1.200.000,00 EUR
TS 1.1.4	4.475,00 EUR, zuzüglich 0,2 Prozent der 511.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten 4.475,00 +0,2 % x (1.200.000,00 – 511.000,00)] = 5.853,00 EUR

Nach Anmerkung (7) zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 vermindert sich für die Erteilung einer Genehmigung oder eines Vorbescheids die nach der jeweiligen Tarifstelle berechnete Wertgebühr um 10 Prozent, wenn aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG in dem jeweiligen Verfahren keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte.

5.853,00 EUR - 10 % von 5.853,00 EUR = <u>5.267,70 EUR</u>

Stadt Leipzig 112

Nach Anmerkung (3) zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 erhöht sich die Gebühr, wenn sich das Genehmigungsverfahren auf andere behördliche Entscheidungen erstreckt, um die Gebühr für diese Entscheidung, hier: die bauordnungsrechtliche Stellungnahme zur Errichtung der BHKW-Module.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung sind entsprechend dem 9. SächsKVZ lfd. Nr. 17 - Baurecht - nachfolgende Gebühren zu berechnen:

Für die Ermittlung der Gebühr ist die Herstellungssumme maßgebend. Nach Angabe des Antragstellers betragen die Herstellungskosten für das Vorhaben 50.000,00 EUR.

Nach Tarifstelle 4.1.1 beträgt die Gebühr je angefangene 1.000,00 EUR Herstellungskosten 8,50 EUR:
50.000,00 EUR/1.000,00 EUR x 8,50 EUR = <u>425,00 EUR.</u>

3.
Der Gesamtbetrag von 5.692,70 EUR ist mit Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Vertragsgegenstandes über eine der auf dem Kostenblatt angegebenen Bankverbindungen bis zum Fälligkeitstag einzuzahlen.

VI.
Begründung

Die Radeberger Gruppe KG c/o Leipziger Brauhaus zu Reudnitz betreibt am Standort Mühlstraße 13 in 04317 Leipzig, Gemarkung Reudnitz, Flurstücke 299/1, 300 c und 300 e, eine Anlage zur Herstellung von Bier. Die Brauereianlage ist nach Nummer 7.27.1 G, E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), genehmigungsbedürftig. Die Nebenanlage zur Dampf- und Energieerzeugung ist nach Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftig.

Die Brauereianlage wurde zuletzt mit Bescheid zur Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 01.08.2013, AZ.: 36.00-36.11.02/V-LS-0260-15-09/13, geändert.

Die Firma Radeberger Gruppe KG c/o Leipziger Brauhaus zu Reudnitz hat mit Antrag vom 15.11.2013, eingegangen am 18.11.2013, die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Brauereianlage am Standort Mühlstraße 13 in 04317 Leipzig bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, beantragt. Gleichzeitig wurde beantragt, das Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Änderung betrifft die Nebenanlage zur Dampf- und Energieerzeugung. Die 15 Tonnen Dampf erzeugende Kesselanlage im Heizhaus wird stillgelegt und soll durch Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2.086 kW ersetzt werden. Der mit den beiden BHKW-Modulen erzeugte Strom wird in das Stromnetz der Brauerei eingespeist. Die erzeugte Wärme wird kontinuierlich als Prozesswärme genutzt.

Stadt Leipzig 112

Leistungen und Schwankungen werden über einen 250 m³-Heißwasserbehälter als Wärmeenergiespeicher ausgeglichen.

Zur Verwendung des heißen Wassers als Heizwasser in Betriebseinheit 9, Flaschenreinigung und -abfüllung, wird vor der Flaschenreinigungsmaschine ein Wärmetauscher eingebunden.

Es wird jeweils ein doppelwandiger Lagerbehälter mit 1,3 m³ Nutzvolumen als Vorratsbehälter für Frischöl und zur Sammlung von 0,9 m³ verbrauchtem Motorenöl im Heizhaus aufgestellt.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Anlage zur Herstellung von Bier; die genehmigte Kapazität bleibt unverändert.

Die Zuständigkeit der Stadt Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde für die beantragte Genehmigung ergibt sich nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächImSchZuVO) vom 26.06.2008 (SächsGVBl. S. 444).

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2, 3, 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756) und den Nummern 7.27.1 (Hauptanlage) und 1.2.3.2 (Nebenanlage) des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Gleichzeitig fällt die beantragte Änderungsgenehmigung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), wonach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen ist.

Bei der Brauerei der Radeberger Gruppe KG c/o Leipziger Brauhaus zu Reudnitz handelt es sich ferner um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie). Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen. Die Anlage befand sich am 02.05.2013 bereits in Betrieb. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1 a BImSchG somit erst bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag, dann aber für die gesamte Anlage, vorzulegen. Für das hiesige Verfahren, wurden die wesentlichen Antragsunterlagen am 18.11.2013 eingereicht und waren formell am 19.12.2013 vollständig. Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand war demnach nicht erforderlich.

Stadt Leipzig 112

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung des Antrags auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die im eingeschränkten Ermessen der Behörde liegende Entscheidung im Sinne der Antragstellerin getroffen werden konnte, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Dem Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit war somit stattzugeben. Von der öffentlichen Auslegung des Vorhabens wurde abgesehen.

Das Verfahren wurde entsprechend § 10 BImSchG sowie den dazu in der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) erlassenen Grundsätzen durchgeführt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 18.11.2013 eingereicht. Sie waren formell am 19.12.2013 vollständig. Im Verfahren haben sich aufgrund von Änderungen der Ausrüstung die Nachreichung von Unterlagen erforderlich gemacht, so dass die Antragsunterlagen für die Bescheidung am 09.04.2014 vollständig waren.

Nach Aussage vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Suchy war der geplante dreizügige Schornstein unzulässig. Mit den Nachtragsunterlagen der Radeberger Gruppe KG vom 16.06.2014 wurde das Projekt für einen direkten Anschluss der zwei BHKW-Module an den bestehenden Schornstein eingereicht.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme übergeben. Bei der behördlichen Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die einschlägigen Vorschriften beachtet. Es haben die Stadt Leipzig mit dem Stadtplanungsamt, dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, der Branddirektion, dem Amt für Umweltschutz mit den Sachgebieten Immissionsschutzbehörde, Wasserbehörde, Abfall-/Bodenschutzbehörde und Umweltplanung sowie die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Unterabteilung 5 Arbeitsschutz, zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Prüfung durch die am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass keine öffentlich-rechtlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden.

Für die beantragte Änderungsgenehmigung wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1, Liste „UVP - pflichtige Vorhaben", durchgeführt. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 10.05.2014 gemäß § 3 a UVPG im Amtsblatt der Stadt Leipzig und im Internet veröffentlicht.

Stadt Leipzig 112

Das Vorhaben „Änderung der Brauereianlage durch Errichtung und Betrieb von zwei BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1043 kW, insgesamt 2086 kW“ erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG werden im vorliegenden Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen (NB) gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG geltend gemacht sowie Hinweise gegeben.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (NB 1.1 – NB 1.4) wird sichergestellt, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Die folgenden fachspezifischen Nebenbestimmungen basieren auf den in der Regel mit den Nebenbestimmungen genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen. Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen gesondert ausgeführt.

Planungsrecht
Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, wobei an den Grundstücksgrenzen zum Umfeld, Oststraße 40 und 46, Albert-Schweitzer-Straße 8 bis 20, mit den jeweils angrenzenden Nutzungen von Gemengelagen auszugehen ist und eine Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB erfolgt. Die Erschließung ist ausreichend gesichert.

Bauordnungsrecht
Die von der Konzentrationswirkung des vorliegenden Bescheides erfasste Erteilung der Baugenehmigung wird wie folgt begründet.

Aktenzeichen: 63.42-BI/2013-001-AB
Dem Antrag auf Änderung wird seitens des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege bauordnungsrechtlich mit Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

Grundlage für die Entscheidung sind die nachfolgend genannten Bauantrags- und Genehmigungsunterlagen:
- Antrag auf Genehmigung einer Änderung nach § 16 BImSchG vom 18.11.2013 einschließlich Brandschutzkonzept vom 07.11.2013 des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brand und Explosionsschutz Klaus-Dieter Hansmann
- Ergänzungen vom 29.11.2013 und 16.01.2014.

Das Bauvorhaben ist gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 18 SächsBO ein Sonderbau. Damit erfolgte die Prüfung des Bauvorhabens auf der Grundlage des § 64 i. V. m. § 51 SächsBO. Darüber hinaus muss das Bauvorhaben den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Stadt Leipzig 112

Immissionsschutzrecht

Luftreinhaltung

Gemäß den Antragsunterlagen und den Grenzwerten nach Nr. 5.4.1.4 und Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft für die relevanten Luftschadstoffe entstehen durch den Betrieb der zwei Blockheizkraftwerke und des Dampferzeugers Emissionsmassenströme, die die Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft deutlich unterschreiten. Gemäß Nr. 4.1a der TA Luft soll dafür die Bestimmung der Immissionskenngrößen entfallen. Somit sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten.

Die mit NB 3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen entsprechen dem Stand der Technik gemäß Nr. 5.4.1.4 und Nr. 5.4.1.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 - TA Luft 2002.

Die NB 3.2 erfolgte gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA Luft 2002.

Die Festlegungen unter NB 3.3 – 3.5 beruhen auf der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft 2002. Gemäß Nr. 5.3.2.2 Abschnitt 2 der TA Luft sollen bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden. Die zeitgleiche Ermittlung der elektrischen Leistung (kW_{el}) und der Luftzahl Lambda (λ) dient dazu, um nachvollziehbar den Betriebszustand der BHKW-Anlage während den Emissionsmessungen darzustellen.

Grundlage für die NB 3.6 ist die Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2002 .

Die NB 3.7 bis 3.10 dienen zur Sicherstellung und Überwachung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.

Die Festlegung unter NB 3.11 erfolgte antragsgemäß und entspricht den Vorgaben nach Nr. 5.5.2 Absatz 1 der TA Luft in Verbindung mit dem Merkblatt zur Schornsteinhöhenberechnung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren werden somit erfüllt.

Lärmschutz

Beurteilungsmaßstab für die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Lärmimmissionen bildet die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998.

Auf dieser Beurteilungsgrundlage wurden im Genehmigungsbescheid vom 16.09.2004 (Az: 6.1.4-8823.12-07.27-04000) und im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 26.11.2004 bereits folgende einzuhaltende Immissionswerte festgelegt:

Stadt Leipzig 112

Immissionsort (IO) 1: Cäcilienstraße 2
(allgemeines Wohngebiet, WA, § 4 BauNVO):
tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 45 dB(A)

IO 3: Schulze-Boysen-Straße 4
IO 3a: Schulze-Boysen-Straße 16
(Kerngebiet, MK, § 7 BauNVO):
tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 45 dB(A)

IO 4: ehemalige Kinderklinik Oststraße
Sondergebiet Krankenhaus (Gemengelage)
tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 42 dB(A).

(Der IO 2: Mühlstraße 15 b und 17 b, für den ebenfalls einzuhaltende Immissionswerte festgelegt wurden, ist nicht mehr vorhanden.)

Zur Beurteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Lärmimmissionen beim Betrieb der Gesamtanlage nach der geplanten Änderung lag die Schallimmissionsprognose (SIP) der Fa. MFPA Leipzig GmbH vom 07.04.2014 (Bericht Nr. UB 4.2/14-092-1) vor. Im Gutachten wird an den maßgeblichen Immissionsorten Schulze-Boysen-Straße 4 (IO 3), Schulze-Boysen-Straße 16 (IO 3a) und der ehemaligen Kinderklinik Oststraße 21/25 (IO 4) eine Überschreitung der o. g., festgelegten Nacht-Immissionswerte am IO 3 und IO 3a sowie IO 4 festgestellt. Im Ergebnis der SIP ist jedoch davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionswerte nicht durch den Betrieb der geplanten BHKW überschritten werden. Die Lärmimmissionen der BHKW führen an den Immissionsorten nach Durchführung geplanter, umfangreicher Lärmminderungsmaßnahmen zu Teilbeurteilungspegeln an den Immissionsorten, die ≤ 29 dB(A) betragen. Auch an weiteren maßgeblichen Immissionsorten, die in der SIP betrachtet werden (z. B. Wohnhaus-Albert-Schweizer-Straße 14 (IO 5) und am Bürohaus Oststraße 40) werden durch den Betrieb der BHKW laut Prognose keine höheren Immissionsbeiträge verursacht.

Die Immissionsorte liegen daher nicht mehr im Einwirkungsbereich der BHKW-Anlagen.

Die erforderlichen Lärmminderungsmaßnahmen für den Betrieb der Bestandsanlage sind entsprechend der SIP durchzuführen. Deren Durchsetzung ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Relevante Spitzenpegel sind im Zusammenhang mit dem Betrieb der BHKW nicht zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Stadt Leipzig 112

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben. Die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände der Brauerei. Damit sind hohe schallschutztechnische Anforderungen an den Betrieb der BHKW zu stellen.

Dem Schutzanspruch der Immissionsorte Rechnung tragend, ist gemäß SIP die Begrenzung der Lärmemissionen der BHKW-Module, der Abgaskamine und der Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Aufstellungsraumes (Kesselhaus) erforderlich. Dazu ist die Realisierung umfangreicher Lärmminderungsmaßnahmen erforderlich und geplant (z. B. Ausrüstung der BHKW mit Schalldämmhauben, Schalldämpfer in den Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Aufstellungsraumes im Kesselhaus sowie in den BHKW-Abgaskaminen). Die Umsetzung der Lärmminderungsmaßnahmen stellt sicher, dass die beiden Anlagen einen Immissionsbeitrag zur Gesamtimmission an den maßgeblichen Immissionsorten hervorrufen, der nicht relevant i. S. der TA Lärm ist.

Weiterhin wird durch den Einbau geeigneter Schalldämpfer in den Abgaskanal der BHKW auf die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Einzeltöne im tieffrequenten Bereich hingewirkt.

Im Ergebnis der SIP ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten BHKW an den o. g. schutzbedürftigen Immissionsorten bei Durchführung umfangreicher Lärmminderungsmaßnahmen die zulässigen Immissionswerte gemäß TA Lärm nicht überschritten werden.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

zu NB 3.13 und 3.14
Die Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch Maßnahmen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.1 der TA Lärm.

Die in NB 3.13 festgelegten Schallleistungspegel entsprechen den in der Schallimmissionsprognose der MFPA Leipzig GmbH vom 07.04.2014 (Bericht Nr. UB 4.2/14-092-1) zugrunde gelegten Emissionswerten.

zu NB 3.15
Die Nebenbestimmung ist zum Schutz und zur Vorsorge vor besonders störenden tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ notwendig. Sie werden auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.1 b der TA Lärm zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen entsprechend dem Stand der Lärmminderungstechnik gefordert.

Entsprechend der Schallimmissionsprognose der MFPA Leipzig GmbH vom 07.04.2014 (Bericht Nr. UB 4.2/14-092-1) liegen die anteiligen Geräuschimmissionen der beiden Abgaska-

Stadt Leipzig 112

mine der BHKW am ungünstigsten Immissionsort (IO 1: Cäcilienstraße 2) durch den Einsatz von Schalldämpfern mehr als 10 dB unter den Hörschwellenpegeln im tieffrequenten Bereich. Damit ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tonhaltige Geräusche im tieffrequenten Bereich oberhalb der Hörschwelle nicht auftreten werden.

Wasserrecht

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird die Anzeige nach der SächsVAwS geprüft und hiermit bestätigt.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der BHKW-Module wurde die Lageranlage mit Frisch- und Altölbehältern als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt.

Aufgrund der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 3 (Altöl) ist das Öllager mit Frisch- und Altölbehälter in Gefährdungsstufe C einzustufen.

Gemäß § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Diese Eignungsfeststellung entfällt nach § 63 Abs. 3 WHG für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen, die nach den Bauproduktengesetzen in Verkehr gebracht werden dürfen und bei denen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten, Bauarten oder Bausätzen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird. Für die hier angezeigten Lagerbehälter für Alt- und Frischöl des Öllagers (doppelwandig mit Vakuum-Leckanzeige, für die Innen- und Außenaufstellung zugelassen) liegt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.12-41 mit Geltungsdauer bis zum 01.08.2017 vor.

Die Rohrleitungen zwischen den Öllagerbehältern und dem BHKW-Motor werden als oberirdische, einwandige Leitungen (Saugleitung - Frischöl und Druckleitung - Altöl) ohne weiteren Schutz ausgeführt. Alle Leitungen sind frei zugänglich und einsehbar. Die Technischen Regeln sind eingehalten.

Der Befüllvorgang für den Frischölbehälter verläuft manuell, wobei das Frischöl aus einem Ölfass in den Frischölbehälter gepumpt wird. Der Frischöltank ist mit einer Überfüllsicherung ausgestattet. Der Entleerungsvorgang des Altöltanks erfolgt ebenfalls manuell. Das Altöl wird durch das Entsorgungsunternehmen mittels Schlauchleitung vom Altöltank in Altölfässer gepumpt.

Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind nach Pkt. 7.2.1 der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe von September 2000 nicht erforderlich, da doppelwandige Behälter aus Stahl (< 100 m^3 Rauminhalt), welche mit einem zugelassenen Leckanzeigegerät ausgerüstet sind, zum Einsatz kommen.

Die NB zum Wasserrecht sind Betreiberpflichten, die sich auf § 21 SächsVAwS begründen.

Stadt Leipzig
112

Abfall-/Bodenschutz

Der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen wird nachgekommen.

zu NB 5.1
Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Mit dem Antrag auf Änderungsgenehmigung wurde die Stilllegung des 15 t-Dampferzeugers entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG angezeigt. Mit der NB 5.1 wird sichergestellt, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Zu NB 5.1 und NB 5.2
Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung der §§ 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG verpflichtet, diese in erster Linie zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln und gemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (vgl. § 15 Abs. 2 KrWG) nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Wer nachweispflichtige Abfälle zur Entsorgung in eine Abfallentsorgungsanlage bringen oder solche Abfälle dort annehmen will, hat vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis i. S. d. § 3 Nachweisverordnung (NachwV) zu belegen. Abweichend von § 3 NachwV kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis geführt werden, wenn die einzusammelnden Abfälle den selben Abfallschlüssel haben, den gleichen Entsorgungsweg haben, in ihrer Zusammensetzung den im Sammel-

Stadt Leipzig 112

entsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen und die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 9 Abs. 1 NachwV).

Die Führung eines Sammelentsorgungsnachweises für eingesammelte Altöle ist auch dann zulässig, wenn die Altöle derselben Sammelkategorie oder den Sammelkategorien 2 bis 4 nach der Anlage 1 der Altölverordnung angehören, soweit eine Getrennthaltung nach der Altölverordnung nicht vorgeschrieben ist und die bei dem einzelnen Altölerzeuger eingesammelte Altölmenge 20 Tonnen je Sammelkategorie und Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 NachwV).

zu NB 5.3
Altgeräte gem. § 3 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

Zur Entsorgung von Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen und als Neugeräte vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Besitzer verpflichtet (§ 10 Abs. 2 Satz 2 ElektroG). Der Entsorgungspflichtige hat die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 11 ElektroG zu behandeln und nach § 12 ElektroG zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 ElektroG). Die Erstbehandlung darf nur in zertifizierten Betrieben nach dem Stand der Technik erfolgen (§ 11 Abs. 2 ElektroG).

zu NB 5.4
Nach § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 2 der Nachweisverordnung (NachwV) besteht für die Erzeuger von gefährlichen Abfällen eine obligatorische Registerpflicht. Das Register ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).

Das Register ist nach § 49 Abs. 5 KrWG mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist der Übernahmescheine im Register beträgt gemäß § 25 Abs. 1 NachwV mindestens 3 Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet. Die Übernahmescheine sind vom Abfallerzeuger spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge geordnet abzuheften und in das Register einzustellen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 NachwV).

Nachweise (z. B. Übernahmescheine) müssen die nach § 28 Abs. 1 bis 4 NachwV erteilten Nummern (z. B. Abfallerzeugernummer) enthalten (§ 28 Abs. 5 Satz 1 NachwV).

Brandschutz

Die Auflagen zum Brandschutz ergeben sich aus den technischen Regelwerken, wie DIN EN 54, DIN 14675, DIN VDE 0833-2, Brandschutzmerkblatt Nr. 5 der Branddirektion.

Stadt Leipzig 112

Brandmeldeanlagen sind auf eine sofort Hilfe leistende Stelle, das ist die Leitstelle der Feuerwehr, aufzuschalten. Ein Wachschutz kann keine sofortige Hilfe leisten.

Arbeitsschutz

Die Auflagen und Hinweise zum Arbeitsschutz basieren auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2004 (BGBl. 1 S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2010 (BGBl. I S. 960)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrations-ArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2010 (BGBl. I S. 960)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), berichtigt durch Bekanntmachung vom 26.01.2012 (BGBl. I S. 131)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Chemikaliengesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498).

Zusammenfassung

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren. Die Vorsorgegesichtspunkte des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind entsprechend dem Stand der Technik erfüllt.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird durch eigene Verwendung des erzeugten Stromes und die Nutzung der erzeugten Wärmeenergie für die Aufheizung des Wassers für die Flaschenreinigungsmaschine entsprochen.

Stadt Leipzig 112

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG ist gemäß Register-Nr. 12 des Antrages sichergestellt.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen durch die o. g. beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass unter Beachtung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Nebenanlage zur Brauereianlage am Standort Mühlstraße 13, 04317, Gemarkung Reudnitz, Flurstück 299/1, ist in dem diesen Bescheid zu Grunde liegenden Umfang im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VII.
Antragsunterlagen

Der Entscheidung lagen nachfolgende Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

	Inhalt	Seiten-/Zeichnungsanzahl	
	Deckblatt, PE 18.11.2013	1	
	Inhaltsabkürzungsverzeichnis	4	
1	**Allgemeine Angaben**	1	
	Antragsformular 1.0: Anlagenverzeichnis	3	
	Antragsformular1.1: Allgemeine Angaben	4	
	Antragsformular1.2: Genehmigungsbestand	3	
	Erläuterungen/Kurzbeschreibung des Vorhabens	2	
	Vereinfachte Darstellung im Blockdiagramm	1	
	Wärmenutzung	1	
	Standort und Umgebung	1	
	Lageplan vom 17.09.2013 M 1:500		1
	Aufstellungsplan BHKW vom 10.10.2013 M 1:100		1
	Werks- und Emissionsquellenplan vom 18.10.2013 M 1:1000	1	1
	Flächennutzungsplan	2	1
	Plan Gebäudeansichten 16.10.2013 M 1:100		1
2	**Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**	1	
	Formular 2.1, Betriebseinheiten	1	
	Formulare 2.2/1, 2.2/2	3	
	Fließschema DIN A0 17.09.2013		1
	Fließbild mit Betriebseinheiten Stand 10/2013		1
	Ansichten Kesselhaus vom 07.05.2014 M 1:50		3

Stadt Leipzig 112

3	**Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**	1	
	Formular 3.1/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1	
	Formular 3.1/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1	
	Formular 3.1/3: Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte	1	
	Formular 3.2	1	
	Formulare 3.3/1, 3.3/2, 3.3/3	3	
4	**Emissionen/Immissionen**	1	
	Erläuterungen zu Emissionen/Immisionen	3	
	Formulare 4.1/1, 4.1/2	2	
	Formular 4.2	2	
	Schornsteinhöhenberechnung	7	
	Ermittlung Schornsteinbauhöhe	23	
	Berichtsnr.: 0212-S-05-10.12.2013/0 vom 10.12.2013		
	Lücking & Härtel GmbH vom 19.12.2013		
	Heizhaus Schornstein	1	
	Schallquellen		
	Formular 4.3/1, 4.3/2	2	
	Formular 4.4	1	
	Schallimmissionsprognose		
	Untersuchungsbericht Nr. UB 4.2/13-306-1 vom 30.10.2013	12	
	der MFPA Leipzig GmbH (Schalltechnische Voruntersuchung)		
	Schallimmissionsprognose		
	Untersuchungsbericht Nr. UB 4.2/14-092-1 vom 07.04.2014	49 +9 Anlagen	
5	**Abfälle**	1	
	Abfallverwertung Motoröl und Dampfkessel		1
	Entsorgungsnachweise und Annahmeerklärung	5	
6	**Wasser/Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	1	
	Erläuterungen zu wassergefährdenden Stoffen	2	
	Formulare 6.1/1, 6.1./2, 6.1/3, 6.1/4	5	
	Erläuterungen zu Formular 6.2	2	
	Formulare 6.2/1	1	
7	**Anlagensicherheit**	1	
	Erläuterungen zur Störfallverordnung	2	
	ungültige Formulare 7.1/2, 7.1/3, 7.1/4, 7.1/6, 7.1/7	5	
	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	2	
	Arbeitsschutz-Schallschutz	3	
	Notfallvorsorge	1	
	ungültige Formulare 7.2, 7.3, 7.4	10	
	Formulare 7.5/1, 7.5/2	2	
	Arbeitsanweisungen	7	
	Beschreibung Schmierölversorgung BHKW	2	
	Brandschutz	1	

Stadt Leipzig 112

	ungültiges Formular 7.6, Brandschutz	4
	Brandschutzkonzept vom 07.11.2013	22
	Ingenieur- und Sachverständigenbüro Klaus-Dieter Hansmann	
8	**Eingriffe in Natur**	
	Eingriffe in Natur und Landschaft	5
9	**Energieeffizienz**	1
10	**Bauunterlagen**	1
11	**Unterlagen für weitere Genehmigungen**	1
12	**Maßnahmen nach Betriebseinstellung**	1
13	**Umweltverträglichkeitsprüfung**	
	Inhalt	Seiten-/Zeichnungsanzahl
	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vom 06.11.2013	
	Ingenieurbüro Ledwig	11
	Plan geschützte Biotope	1
14	**Datenblätter**	
	Schornstein	2
	Lagertank	2
	Multitank	2
	BHKW-Modul EGA 400 TC Erdgas HT-Variante	4
	Wärmespeicher	1
	Nachheizung Wärmetauscher	5
	Sicherheitsdatenblatt/Betriebsanweisung Motoröl	3
	Sicherheitsdatenblatt Erdgas	3
	Blockpumpe Etabloc	7
	Trockenkühler	2

Nachträge vom:

29.11.2013	Information zu baulichen Ausführungen	1
19.12.2013	Ergänzungen zum BHKW	1
	Werks- und Emissionsquellenplan	1
	und Austauschblätter in Register 2, 3, 4, 5, 6, 14	19
	Ermittlung der Schornsteinbauhöhe	23
	Berichtsnr.: 0212-S-05-10.12.2013/0 vom 10.12.2013	
	Lücking & Härtel GmbH vom 19.12.2013	
29.01.2014	Unterlagen zu Formularen 6 an Wasserbehörde	16

Stadt Leipzig 112

26.02.2014	nachgeforderte Unterlagen des ABD:		
	Vorprüfung des Tragwerksplaners	1	
	Ergänzung zum Brandschutzkonzept	6	
09.04.2014	Schallimmissionsprognose der MFPA Leipzig GmbH Nr. UB 4.2/14-092-1 vom 07.04.2014	81	
	Statische Berechnung Ing.-büro G. D. Bock v. 24.03.2014		
07.05.2014	Ansichten Kesselhaus		3
19.05.2014	Austauschblätter Formulare 2.2/1, 2.2/2	3	
	Fließbild		1
	Datenblatt BHKW und Schalldämmhaube	2	
20.05.2014	Datenblatt Trockenkühler (Gemischkühler)	2	
11.06.2014	Schreiben der Radeberger Gruppe: Baubeginnsanzeige Bauleitererklärung, Statikprüfung	6	
16.06.2014	Schreiben der Radeberger Gruppe zur Änderung der Abgasführung	3	

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Martin-Luther-Ring 4 - 6 in 04109 Leipzig (Besucheranschrift: Prager Str. 118 - 136, 04317 Leipzig), Widerspruch eingelegt werden.

im Auftrag

Stadt Leipzig 112

Aegerter
Abteilungsleiterin
Immissionsschutz-/Wasserrecht

Anlagen
Gesiegelte Antragsunterlagen
Kostenblatt